

Ausfall-/Stornokosten

Liebe Kolleg*innen in den Mitgliedsverbänden des LJR,

mit unserem Schreiben vom 23.04. hatten wir angekündigt, dass wir euch ein Antragsformular zur Beantragung von Ausfall-/Stornokosten zur Verfügung stellen werden.

Hier für euch noch einmal die Informationen aus unserem Rundschreiben zum Umgang mit den Kosten für ausgefallene Maßnahmen nach VV JuFöG (Nr. 2.2 - 2.7):

1. Abrechnung von Storno-/Ausfallkosten

Ab dem 17.03. (bis zum noch nicht absehbaren Ende des in Rheinland-Pfalz behördlich erlassenen Veranstaltungsverbotes) dürfen für abgesagte Veranstaltungen aufgrund höherer Gewalt generell keine Stornokosten erhoben werden. Sollten einzelne Verbände bereits Stornokosten gezahlt haben, die im Zuge einer Absage nach dem 17.03. fällig wurden, so sind diese Zahlungen von den Veranstaltungsstätten zurückzufordern.

Einzelne Verbände haben zum Teil schon vor dem 17.03. Maßnahmen storniert, da bereits absehbar war, dass die Veranstaltungen nicht stattfinden würden mit dem Ziel, durch eine möglichst frühzeitige Stornierung die - dann angefallenen - Stornokosten möglichst gering zu halten und – in Anbetracht des sich rasant ausbreitenden Virus – auch aus Verantwortung gegenüber den Teilnehmenden und den Durchführenden.

Grundsätzlich gilt, dass Stornokosten erst ab dem 17.3. geltend gemacht werden können. Frühere kostenpflichtige Stornierungen wären als Ausnahme im Einzelfall zu begründen und vom Landesjugendring zu prüfen.

Aktuell gibt es viele offene Fragen bei den Verbänden zum möglichen Umgang mit Sommer- bzw. auch schon Herbstfreizeiten, die evt. doch stattfinden könnten, weil dann das Veranstaltungsverbot aufgehoben sein

könnte. Aufgrund der nach wie vor unsicheren Lage müsste bereits jetzt darüber entschieden werden, ob die Veranstaltung (im Sinne einer angestrebten Kostenminimierung) storniert wird und dafür evt. Stornokosten anfallen, wenn zum Zeitpunkt der Veranstaltung keine höhere Gewalt mehr vorliegen sollte.

Für diese Fälle wurde mit dem Ministerium vereinbart, dass der Veranstalter aufgrund der jeweils herrschenden Gesamtsituation nach eigenem Ermessen entscheidet, ob und wann eine Maßnahme storniert werden sollte, um das finanzielle Risiko möglichst gering zu halten und begründet dies bei seinem Antrag auf Erstattung evt. anfallender Stornokosten. Dabei sind die sich erhöhenden Kosten abzuwägen mit der Chance, dass die Gesamtsituation eine Durchführung doch zulassen sollte. Im Antrag auf Erstattung wäre eine Darstellung der Steigerung der Stornokosten mit der Darstellung der Anhaltspunkte notwendig, die der Entscheidung zur Stornierung zugrunde lagen. Gleichzeitig sollten die Träger Verhandlungen mit den Betreibern der Ferien- und Tagungsstätten führen, um zu gütlichen Ergebnissen für beide Seiten zu kommen.

2. Verfahren zur Beantragung und Erstattung von Storno-/Ausfallkosten

Der LJR stellt ein digitales Formular zur Verfügung, in das die Verbände ihre angefallenen Storno-/Ausfallkosten eintragen können (mit Angaben zur geplanten Veranstaltung, Zeitraum, geplante TN-Zahl). Der LJR prüft aufgrund der mit MFFJIV und dem Landesjugendamt abgestimmten Kriterien und zahlt die Beträge an die Verbände aus. Der Erstattungsbetrag für Storno-/Ausfallkosten darf nicht die Höhe des Förderbetrages übersteigen, der für die geplante Maßnahme bei einer Durchführung entstanden wäre.

Die für Storno-/Ausfallkosten bewilligten Mittel werden aus dem Fördertopf für Maßnahmen entnommen. Um einen jeweils aktuellen Überblick über die ausgeschöpften bzw. noch zur Verfügung stehenden Mittel zu haben, bitten wir euch, eure Anträge auf Erstattung möglichst umgehend zu stellen. Nicht ausgeschöpfte Maßnahmemittel können dann für andere Zwecke (Förderbereich Digitalausstattung) verwendet werden.

Wie immer stehen wir für Fragen gern zur Verfügung. Ansprechpartnerin ist unsere Kollegin Kerstin Dotzer, die auch für die Vergabe der Maßnahmemittel zuständig ist.

Viele Grüße

Delia Helmerking